OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652634/6/SB

Datum:
Linz, 12. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des J B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 20.10.2022, GZ: 17/118798, 22/061115, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Spruchpunkte I und II des bestätigten Mandatsbescheids einen Spruchpunkt bilden der wie folgt lautet „Die Lenkberechtigung der Klassen AM, B, BE und F (Führerschein der BH Braunau vom 06.04.2017, GZ: 17/118798) wird Ihnen mangels gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 13.05.2022, GZ: 17/118798, 22/061115, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, BE und F wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung für die Dauer der behördlich festgestellten Nichteignung, gerechnet ab Zustellung des Bescheids entzogen (Führerschein ausgestellt von der bB am 06.04.2022, GZ: 17/118798 [Spruchpunkt I. und II.]). Mit Spruchpunkt III. wurde aufgetragen, den ausgestellten Führerschein und einen allenfalls vorhandenen Mopedführerschein unverzüglich bei der bB oder Polizei abzuliefern. Unter Spruchpunkt IV wurde der Antrag vom 21.02.2022 um Verlängerung der Gültigkeit der Lenkberechtigung für die Gruppe 2 (Klassen C1, C, C1E und CE) mangels gesundheitlicher Eignung abgewiesen. Gleichzeitig wurde die am 21.02.2022 ausgestellte und bis 06.07.2022 bzw 12.07.2022 gültige Bestätigung, mit welcher der Bf berechtigt sei, nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Fahrzeuge der Gruppe 2 zu lenken, entzogen (Spruchpunkt V.).
Dieser Bescheid wurde mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid nach erhobener Vorstellung im Spruch „vollinhaltlich bestätigt“.
Einer Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend schilderte die bB den bisherigen Verfahrensgang mit Einbeziehung der Ausführungen des beigezogenen Amtsarztes. Es hätten sich bereits im amtsärztlichen Gutachten vom 12.05.2022 akute Verschlechterungstendenzen der Erkrankung des Bf aus dem psychiatrischen Formenkreis gezeigt, weshalb das Gutachten negativ ausgefallen sei. Aufgrund der Ausführungen des Bf sei nochmals eine amtsärztliche Untersuchung unter Beibringung fachärztlich psychiatrischer und verkehrspsychologischer Stellungnahmen vorgenommen worden. Ebenso liege dem Gutachten ein klinisch psychologischer Befund bei. Der Amtsarzt habe sich somit ein umfassendes Bild über den Gesundheitszustand des Bf gemacht und sei das Gutachten wiederum negativ ausgefallen. Ausschlaggebend sei neben einer massiven motorischen Verlangsamung auch mangelnde Reaktionssicherheit und Belastbarkeit gewesen; diese Umstände ließen sich nicht durch umsichtiges und vorsichtiges Fahren kompensieren. Eine nochmalige verkehrspsychologische Untersuchung erscheine aussichtslos, was der Amtsarzt festgehalten habe. Weitere bzw nochmalige Untersuchungen seien aufgrund der aktuellen Befunde nicht zielführend. Nachdem zwei negative amtsärztliche Gutachten dem Verfahren zugrunde gelegen seien, wäre das Verfahren zum Abschluss zu bringen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 23.11.2022, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, es sei die Absolvierung einer

neuerlichen verkehrspsychologischen Untersuchung (VPU) zugestanden worden, weshalb vor Einbringung dieses Ergebnisses eine Abweisung der vorliegenden Anträge nicht zulässig gewesen sei.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 13.12.2022 (Einlangen: 19.12.2022) die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 19.01.2023 wurde dem Bf die Möglichkeit eingeräumt, eine aktuelle verkehrspsychologische Untersuchung (in Form der „Wiener Fahrprobe“) beizubringen. Sollte der Bf dieser Aufforderung nicht nachkommen, sei beabsichtigt aufgrund der Aktenlage zu entscheiden.

I.5. Die bB leitete mit E-Mail vom 07.02.2023 das Ergebnis der vom Bf durchgeführten verkehrspsychologischen Untersuchung vom 30.01.2023 weiter, wonach der Bf derzeit nicht geeignet ist zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1. Eine Eignung sei nach positiver Durchführung einer Fahrverhaltensbeobachtung gegeben, jedoch eingeschränkt auf einen Umkreis von 20 km.

I.6. Den Parteien wurde diese VPU mit E-Mail vom 13.02.2023 unter Hinweis auf das Schreiben des Landesverwaltungsgerichts vom 19.01.2023 zur Kenntnis übermittelt.

I.7. Am 16.02.2023 wurde mitgeteilt, dass der Bf bis vor einigen Tagen stationär im Krankenhaus Braunau gewesen sei. Er fühle sich aber wieder gut und werde sich umgehend zu einer Fahrverhaltensbeobachtung anmelden. Sobald ein Termin bekannt sei, werde dieser an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet.

I.8. Bis dato langte weder eine Bestätigung über die Terminvereinbarung noch ein Ergebnis der Fahrverhaltensbeobachtung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Beschwerde, sowie ergänzender Stellungnahmen der Parteien.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der sich aus diesen Unterlagen ergebenden Sachlage abgesehen werden, zumal der Bf der Möglichkeit zur Durchführung einer verkehrspsychologischen Untersuchung samt Fahrverhaltensbeobachtung zur

Gänze nicht nachgekommen ist und sich die Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung aus den vorliegenden Unterlagen ergibt. Ungeachtet des Parteiantrags konnte daher von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da sich der Sachverhalt aus den vorgelegten Unterlagen ergibt und keine weiteren Erhebungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung erforderlich bzw möglich sind, zumal eine Erörterung des Sachverhalts im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nur aufgrund der vom Bf vorgelegten Befunde/Stellungnahmen erfolgen hätte können, die jedoch nicht vorliegen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf beantragte am 21.02.2022 die Verlängerung seiner Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, C1E und CE (Ablauf der Befristung: 12.04.2022 bzw 06.04.2022). Der Bf ist darüber hinaus im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, BE und F (Behördenakt).

II.2.2 Die amtsärztliche Untersuchung am 12.05.2022 ergab eine gesundheitliche Nichteignung des Bf zum Lenken von Fahrzeugen der Gruppen 1 und 2.

Eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung am 20.09.2022 ergab wiederum eine gesundheitliche Nichteignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 (Behördenakt). Diesem amtsärztlichen Gutachten liegen die Untersuchung durch den Amtsarzt, ein klinisch-psychologischer Befund/Verlaufskontrolluntersuchungen vom 25.05.2022, eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme vom 28.07.2022 und eine verkehrspsychologische Stellungnahme vom 30.08.2022 (Untersuchung am 23.08.2022) zugrunde.

Beim Bf wurde eine Rez. Depressive Störung (F 33) und ein Z.n. schädlichem Gebrauch von Alkohol (F10.1 nach ICD 10) diagnostiziert. Eine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 ist demnach nur unter der Bedingung einer befürwortenden VPU gegeben (fachärztliche Stellungnahme vom 28.07.2022). Aus verkehrspsychologischer Sicht ist der Bf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 (VPU vom 30.08.2022).

II.2.3. Der Bf ist der Möglichkeit zur Durchführung einer aktuellen verkehrspsychologischen Untersuchung in Form einer Fahrverhaltensbeobachtung nicht nachgekommen, es gibt somit keine Bestätigung, dass sich der gesundheitliche Zustand des Bf seit dem amtsärztlichen Gutachten vom 20.09.2022 in dem Ausmaß verbessert hat, sodass der Bf die Eignung zum Lenken von KFZ wiedererlangt hat (Behördenakt; verwaltungsgerichtlicher Akt). Der Bf ist somit gesundheitlich nicht geeignet, KFZ der Gruppen 1 und 2 zu lenken.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Ausführungen des Bf sowie den im Rahmen

des Beschwerdeverfahrens vorgelegten Unterlagen/Stellungnahmen. Die Ausführungen des Amtsarztes im Gutachten vom 20.09.2022 sind schlüssig und nachvollziehbar; dies gilt auch für die zugrundeliegenden fachärztlichen Stellungnahmen und Befunde, insbesondere die VPU und auch die aktuell vorgelegte VPU vom 03.02.2023. Demnach habe der Bf bei der Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsparameter bei einer völlig unauffälligen Intelligenz sowie normentsprechender Überblicksgewinnung im Straßenverkehr deutliche Einschränkungen im Bereich der relativen Belastbarkeit und Reaktionssicherheit im Wiener Determinationstest. Wenngleich der Untersuchte im Wiener Reaktionstest betreffend Reaktionsgeschwindigkeit und Reaktionssicherheit normentsprechende Ergebnisse erzielt habe, auch im Bereich der Konzentrationsfähigkeit, so müsse doch von einer deutlichen Verlangsamung ausgegangen werden. Die Wiedererteilung erfordere zusätzlich die Durchführung einer Fahrverhaltensbeobachtung. Werde diese positiv beurteilt, könne eine Eignung – jedoch eingeschränkt auf einen Umkreis von 20 km – bescheinigt werden. Da der Bf bis dato die Fahrverhaltensbeobachtung nicht positiv absolviert hat, liegen keine Ergebnisse vor, die dem Bf eine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bescheinigen. Der Bf ist weder dieser VPU noch den Ausführungen des Amtsarztes auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Der Bf beantragte zwar die Durchführung einer neuerlichen VPU, konnte jedoch trotz der eingeräumten Möglichkeit zur Beibringung aktueller Befunde und Untersuchungen die Ausführungen darin nicht entkräften.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 121/2022, ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. […]

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der

Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

III.1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl II 322/1997 idF BGBl II 267/2021, lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die

gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[…]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.“

III.2. Wie festgestellt wurde, ist der Bf vor dem Hintergrund des einwandfreien, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens des Amtsarztes der bB derzeit gesundheitlich nicht geeignet, KFZ der Gruppen 1 und 2 zu lenken, weshalb ihm die Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zu entziehen und der Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung abzuweisen war. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Da der Spruch des angefochtenen Bescheids hinsichtlich der Dauer des Entzugs jedoch nicht im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs steht, wonach bei einer Entziehung der Lenkberechtigung, weil die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen seit der Erteilung der Lenkberechtigung weggefallen ist, die Entziehung der Lenkberechtigung freilich nur für die Dauer der Nichteignung (und nicht bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens bzw nicht der behördlichen „Feststellung“ der gesundheitlichen Eignung) verfügt werden darf (vgl VwGH 14.05.2020, Ra 2020/11/0014 und die dort zitierte Rsp; sh auch 08.07.2020, Ra 2018/11/0018), war der Bescheid dahingehend zu korrigieren. Zumal die Entziehung der

Lenkberechtigung nicht trennbar ist von der Dauer der Entziehung, war dies zu einem Spruchpunkt zusammenzufassen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützten und es handelt sich bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung um Umstände des konkreten Einzelfalls.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger